

Stadt Bad Liebenzell
Landkreis Calw

Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat in seiner Sitzung vom 25.04.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Förderung von Balkon-Solaranlagen bzw. Steckersolargeräten in Bad Liebenzell

Ziel

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb von Bad Liebenzell zu unterstützen, und den Einwohnerinnen und Einwohnern einen Anreiz zur Umsetzung energiesparender Maßnahmen sowie zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu geben und auf diese Weise einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten.

Mit Balkonsolaranlagen können Eigentümer und Mieter die dezentrale erneuerbare Energieproduktion unterstützen, auch wenn kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Weiterhin sollen von dem Förderprogramm nicht nur Personen mit Wohneigentum, sondern auch Personen die zur Miete leben, profitieren. Die Stadt fördert diese Möglichkeit mit einem pauschalen Zuschuss für Balkonsolaranlagen.

Gegenstand der Förderung

Neubeschaffung von Solaranlagen zur Erzeugung von Strom.

Gefördert werden Stromerzeugungsgeräte – sogenannte genehmigungsfreie Balkonsolaranlagen, Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) mit einem Modulwechselrichter in selbst genutztem Wohnraum, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die bezuschussten Solaranlagen müssen im Stadtgebiet von Bad Liebenzell (einschl. Ortsteile) eingesetzt werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Zuschussfähig sind:

Balkonsolaranlagen/Stecker-Solargeräte, Plug & Play-Solaranlagen oder sog. „Balkonmodule“ mit bis zu 600 Watt Anschlussleistung.

(2) Der Zuschuss für eine Solaranlage in Höhe von 100 Euro je abgeschlossene Wohneinheit in Bad Liebenzell, wird einmalig pro Antragsberechtigten (vgl. (5)) gewährt.

(3) Nicht zuschussfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Anlagen und PV Speicher.

(4) Pro abgeschlossene Einheit kann innerhalb von sechs Monaten nur einmalig der Anschluss eines solchen Geräts mit max. 600 W gefördert werden.

(5) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die am Ort Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. Wohnungseigentümer sind und ein Stecker-Solargerät/Mini-Photovoltaikanlage, Plug & Play-Solaranlage oder ein sog. „Balkonmodul“ in Bad Liebenzell realisieren wollen. Hausverwaltungen und Gewerbebetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anwendungsbereich

Gefördert werden können, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Bad Liebenzell. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Liebenzell. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von

Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

Förderungsvoraussetzungen

1. Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen. Zuwendungsfähig ist je abgeschlossene Wohneinheit nur ein Anschaffungsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen und ihrer Beziehung zueinander. Es darf nur ein Antrag für ein Vorhaben je abgeschlossene Wohneinheit gestellt werden.
2. Gefördert werden steckbare Solaranlagen, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.
3. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen (VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>).
4. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht>).
5. Alle verwendeten Bauteile (Solaranlage, Halterungen, Anschlüsse etc.) müssen marktreif und geeignet für die Installation sein.
6. Für die Gewährleistung der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Anlage am Objekt ist der Antragsstellende verantwortlich.
7. Die Anmeldung der Balkonsolaranlage erfolgt über den Antragsteller in eigener Verantwortung.
8. Bei Teileigentümern einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) muss in eigener Verantwortung im Vorfeld die Genehmigung der WEG eingeholt werden.
9. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Antragsstellende für die rechtliche Zulässigkeit verantwortlich.
10. Bitte beachten Sie, dass die Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (<https://www.marktstammdatenregister.de>) anzumelden ist.
11. Der Antrag darf erst gestellt werden, wenn die Meldungen an den Netzbetreiber sowie an das Marktstammdatenregister erfolgt.

Fristen und Verfahren

1. Solaranlagen, die bereits 6 Monate vor der Antragstellung installiert wurden, sind von der Förderung ausgenommen.
2. Förderungen können für Anlagen beantragt werden, die ab dem 01.01.2023 installiert wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum der Anlage sowie der Nachweis über Marktstammdatenregister.
3. Die Fördermittel werden erst nach dem Einreichen des Antrages mit Nachweis über Marktstammdatenregister und Kaufbeleg bewilligt.
4. Anträge mit dem Nachweis des Eintrages im Marktstammdatenregister werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.
5. Die Bindungsfrist der bezuschussten Solaranlagen beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden und innerhalb des Bad Liebenzeller Gebiets betrieben.
6. Die Stadt Bad Liebenzell entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

7. Die Stadt Bad Liebenzell oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des/der Antragstellers/in vorzunehmen.
8. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Kumulierbarkeit

Die Stadt Bad Liebenzell schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

Verwendungsnachweis

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller*innen folgende Unterlagen bei der Stadt Bad Liebenzell eingereicht haben:

1. Ausgefüllter Förderantrag.
2. Eine Kopie des Eintrages im Marktstammdatenregister und der Kaufbelege/Rechnung bzw. (Handwerks-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (Wp) über das angeschaffte Gerät.
3. Ein Foto des montierten Balkonkraftwerks.
4. Kopie/Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister z.B. in Form eines Ausdruckes des Eintrages.
5. Die Stadt Bad Liebenzell behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Rechtsanspruch & Rückforderung

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Liebenzell. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Personen, die einen Antrag stellen wird empfohlen, die entsprechenden Eigenmittel vorzuhalten. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens der Stadt ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Die Stadt Bad Liebenzell kann vor Ort Kontrollen durchführen.

Antragstellung

Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Bad Liebenzell:

<https://www.bad-liebenzell.de/>. Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (mehmood@bad-liebenzell.de) oder schriftlich an folgende Adresse:

Stadt Bad Liebenzell
z.H. Herr Fawad Mehmood
Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell

zu stellen.

Inkrafttreten und Befristung

Die vorliegende Förderrichtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 gültig, solange die Stadt Bad Liebenzell keine Änderung der Laufzeit beschließt. Anträge müssen in diesem Zeitraum gestellt werden. Für die Förderung stehen insgesamt 20.000 € jährlich zur Verfügung. Sofern der Gemeinderat nicht anderes beschließt, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Bad Liebenzell, 30.04.2023

-ausgefertigt-
Roberto Chiari
Bürgermeister